

Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 22.06.2006

Präambel:

Mit dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 16.02.2002 wurde die Grundlage zur Einführung der W-Besoldung für Professorinnen und Professoren in Nordrhein-Westfalen ab dem 01.01.2005 geschaffen. Die Deutsche Sporthochschule Köln strebt an, den daraus resultierenden Gedanken der leistungsorientierten Vergütung der Professorinnen und Professoren durch Gewährung von Leistungsbezügen über das jeweilige Grundgehalt hinaus umzusetzen.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen an der DSHS Köln soll größtmögliche Transparenz gewährleistet werden.

I. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren, die nach den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 der Bundesbesoldungsordnung W besoldet werden.

II. Rechtsgrundlagen

- (1) Die Gewährung von Zulagen nach dieser Richtlinie steht im pflichtgemäßen Ermessen der Rektorin / des Rektors der DSHS Köln und richtet sich nach den Vorgaben gem. § 33 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), § 12 des 8. Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land NRW (8. ÄndLBesG) und der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete NRW (HLeistBVO).
- (2) Leistungsbezüge können vergeben werden gem. § 12 ÄndLBesG, § 3 HLeistBVO:
 - aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge – siehe IV.),
 - für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge – siehe V.),
 - für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge – siehe IX.).
- (3) Forschungs- und Lehrzulagen können gem. § 14 ÄndLBesG, § 9 HLeistBVO aus Mitteln privater Dritter im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber gewährt werden (Forschungs- und Lehrzulagen – siehe X.).

III. Kontingentierung / Vergaberahmen

- (1) Die Gewährung von Leistungsbezügen kann nur im Rahmen der Verfügbarkeit des Vergaberahmens erfolgen.

- (2) Die Ausgaben für Funktions-Leistungsbezüge sollen grundsätzlich nicht mehr als 5% der im Vergaberahmen zur Verfügung stehenden Personalmittel in Anspruch nehmen.
- (3) Es sollen in der Regel 25% der im Vergaberahmen zur Verfügung stehenden Personalmittel für besondere Leistungsbezüge verwendet werden.
- (4) Die im Vergaberahmen verbleibenden 70% der zur Verfügung stehenden Personalmittel stehen in der Regel für Berufungs- und Bleibebehandlungen zur Verfügung.

IV. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

- (1) Die Rektorin / der Rektor der DSHS Köln kann gemäß § 4 Abs. 2 HLeistBVO einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin / des Dekans Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewähren.
- (2) Neue oder höhere Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge sollen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ÄndLBesG bei einem neuen Ruf frühestens nach Ablauf von 3 Jahren seit der letzten Gewährung zugestanden werden.
- (3) Berufungs-Leistungsbezüge sind bei der erstmaligen Übertragung einer Professur nach dem Erwerb der Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 ÄndLBesG in der Regel nicht zulässig.
- (4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Absatz 1 können befristet oder unbefristet vergeben werden.
- (5) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorgelegt wird.

V. Besondere Leistungsbezüge

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden bzw. werden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden.
- (2) Besondere Leistungsbezüge sollen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 ÄndLBesG nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit der Erstberufung vergeben werden. Sie werden gemäß § 5 Satz 4 HLeistBVO als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von in der Regel bis zu 3 Jahren, in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung gewährt.
- (3) Eine Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht in der Regel aufgrund eines Antrages der Professorin / des Professors oder der Dekanin / des Dekans. Die Dekanin / der Dekan muss zum Antrag der Professorin / des Professors eine Stellungnahme abgeben und den Antrag an die Rektorin / den Rektor weiterleiten. Stellt eine Professorin / ein Professor einen Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge zu einer Zeit, in der sie Dekanin / er Dekan ist, gibt hierzu die Prodekanin / der Prodekan eine Stellungnahme ab. Von der Dekanin / vom Dekan soll für den Fall, dass mehrere Anträge weiterzuleiten sind, eine Prioritätenliste erstellt werden. Schlägt die Rektorin / der Rektor die Vergabe

besonderer Leistungsbezüge vor, soll die Dekanin / der Dekan hierzu eine Stellungnahme abgeben. Das Rektorat bestimmt die Form der Anträge - siehe auch V. Nr. 6 -.

- (4) Die vom Rektorat festgelegten Bewertungsverfahren - siehe auch VI. Nr. 2 - zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden alle 3 Jahre statt. Eine erneute Beantragung innerhalb des Zeitraums von 3 Jahren ist bei abschlägigem Bescheid zulässig. Dem Antrag, in dem die Antragstellerin / der Antragsteller das Besondere ihrer / seiner Leistung ausführlich darlegt, ist die Stellungnahme der Dekanin / des Dekans beizufügen. Die Dekanin / der Dekan nimmt in der Stellungnahme auf alle wesentlichen Aspekte des Antrages Bezug. Stellt die Dekanin / der Dekan den Antrag, bringt sie / er einen entsprechenden Leistungsbericht bei.
- (5) Der Antrag ist der Rektorin / dem Rektor bis zum 31.07. des Jahres (Ausschlussfrist) mit Wirkung für das Folgejahr vorzulegen.
- (6) Der Leistungsbericht erfolgt auf der Grundlage der in § 6 HLeistBVO vorgesehenen Leistungskriterien, insbesondere unter besonderer Berücksichtigung der Beiträge zur Profilbildung der Hochschule, der Interdisziplinarität und der Internationalität.
 - (a) Besondere Leistungen in der **Forschung** können insbesondere begründet werden durch:
 - Ergebnisse von Forschungsevaluationen, Auszeichnungen, Preise,
 - Publikationen,
 - Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
 - Erfindungen und Patente,
 - Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
 - Leistungen in Wissenschaftstransfer einschließlich Existenzgründungen,
 - Drittmiteleinwerbungen,
 - Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule,
 - internationale Kooperationen.
 - (b) besondere Leistungen in der **Lehre** können insbesondere begründet werden durch:
 - Ergebnisse der Lehrevaluation,
 - studentische Lehrveranstaltungskritik,
 - Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet wurden / werden, und auf diese nicht angerechnet wurden / werden,
 - besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender,
 - besonderes Engagement bei der Studienreform sowie bei der Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote,
 - besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender und Doktoranden,
 - Auszeichnungen und Preise.
 - (c) besondere Leistungen in der **Kunst** können insbesondere begründet werden durch:
 - herausragende Konzerttätigkeiten,
 - Aufführungen, Ausstellungen,
 - Auszeichnungen und Preise,
 - Engagement bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten.

- (d) besondere Leistungen im Bereich der **Weiterbildung** können insbesondere begründet werden durch:
- Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,
 - besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
 - besonders hohen Anteil an Weiterbildungseinnahmen der Hochschule.
- (e) besondere Leistungen in der **Nachwuchsförderung** können insbesondere begründet werden durch:
- besondere Initiativen / Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Leitung von bzw. Engagement in Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen,
 - besonderes Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
- (7) Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens wird die Rektorin / der Rektor in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die Verteilung der Leistungsstufen geben.
- (8) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller erhält einen Bescheid über die Entscheidung der Rektorin / des Rektors. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltsfähigkeit bekannt zu geben. Besondere Leistungsbezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des deutlichen Leistungsrückgangs zu versehen und können widerrufen werden.

VI. Vergabe der Leistungsbezüge

- (1) Die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Punkt IV. werden grundsätzlich in Stufen von jeweils 150,- € monatlich vergeben, wobei auch mehrere Stufen gleichzeitig gewährt werden können.
- (2) Die besonderen Leistungsbezüge nach Punkt V. werden in drei Stufen von jeweils 150,- € monatlich vergeben, wobei auch mehrere Stufen gleichzeitig gewährt werden können. Die Qualitätsmerkmale für die Gewährung dieser Stufen werden vom Rektorat festgelegt. *Stufe 1 Hochschul-herausragend; Stufe 2 national herausragend; Stufe 3 international herausragend.* Die erstmalige Vergabe einer neuen Leistungsstufe wird in der Regel auf drei Jahre befristet. In dem nächsten Bewertungsverfahren kann diese nochmals befristet gewährt werden oder auch zurückgenommen werden.
- (3) Über die Gewährung, die Höhe sowie die Teilnahme der Leistungsbezüge an Besoldungsanpassungen entscheidet die Rektorin / der Rektor im Rahmen der Verfügbarkeit des Vergaberahmens. Die Gewährung unbefristeter Leistungszulagen steht unter einem Widerrufsvorbehalt.
- (4) Die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können bei unbefristeter Gewährung nach Vereinbarung mit dem Vornhundertersatz um den die Grundgehälter der Besoldungsgruppe W angepasst werden, an der allgemeinen Besoldungsanpassung teilnehmen.
- (5) Die Höhe der besonderen Leistungsbezüge soll in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. angepasst werden.

VII. Arten der besonderen Leistungsbezüge; Zielvereinbarungen

- (1) Der Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge (siehe Punkt V. 3) kann folgende Arten von Leistungsbezügen vorsehen:
 1. (Wieder-)Gewährung eines befristeten, nicht ruhegehaltstfähigen Stufenbetrags
 2. (Wieder-)Gewährung eines befristeten, ruhegehaltstfähigen Stufenbetrags
 3. Ruhegehaltstfähigkeit eines befristeten Stufenbetrags
 4. Gewährung eines nächsten, befristeten, nicht ruhegehaltstfähigen Stufenbetrags
 5. Gewährung eines nächsten, befristeten, ruhegehaltstfähigen Stufenbetrags
- (2) Anträge auf mehrere Stufenbeträge sind zulässig.
- (3) Der Gesetz- und Ordnungsgeber in Nordrhein-Westfalen sieht eine unbefristete Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nicht vor (§ 12 Abs. 2 Satz 3 ÄndLBesG; § 5 Satz 4 HLeistBVO).
- (4) Bei der befristeten Gewährung besonderer Leistungsbezüge sollen Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für die Wieder- gewährung eines Stufenbetrages sein kann.

VIII. Verfahren für die Vergabe einmaliger Leistungszahlungen

- (1) Die Rektorin / der Rektor kann aus dem Kontingent / Vergaberahmen gem. Punkt III. 3 außerhalb des turnusmäßigen Verfahrens Leistungsbeträge als Einmalzahlung gewähren (§ 12 Abs. 2 Satz 3 ÄndLBesG, § 5 Satz 4 HLeistBVO). Die Einmalzahlungen können im Rahmen der HLeistBVO auch für Leistungen von Forschungsteams gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Einmalzahlung wird von der Rektorin / vom Rektor festgesetzt.

IX. Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Prorektorinnen und Prorektoren, Dekaninnen und Dekane wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe ein Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 150,- € monatlich gewährt (§ 7 Abs. 5 Satz 1 HLeistBVO).
- (2) Die Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt. Bei Ausscheiden aus der Funktion entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.
- (3) Funktions-Leistungsbezüge sind ruhegehaltstfähig (§ 12 Abs. 5 Satz 4 ÄndLBesG).

X. Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Aus Mitteln privater Dritter können im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber Forschungs- und Lehrzulagen (Punkt II. 3) gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Rektorin / der Rektor.

- (2) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Die Zulagen nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltstfähig.
- (3) Leistungen in Forschung und Lehre, für die aus Mitteln Dritter eine Zulage gewährt wird, können nicht bei der Gewährung besonderer Leistungsbezüge berücksichtigt werden.

XI. Übergangsregelung

- (1) Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsgruppe C in ein Amt der Besoldungsgruppe W beantragen, erhalten besondere Leistungsbezüge, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet. Der Gesetzgeber hat beim Wechsel in die W-Besoldung dem Leistungsprinzip Vorrang vor dem Besitzstand eingeräumt, so dass ein Antrag auf Wechsel in die W-Besoldung nicht unter der Bedingung der Besitzstandswahrung gestellt werden kann (aufgrund der Wahlmöglichkeit).
- (2) Der Antrag auf Wechsel der Besoldungsgruppen ist spätestens zum 01.10. des Jahres mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden.

XII. In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Rektorates am 23. Juni 2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der DSHS Köln veröffentlicht. Sie wird bis zum 31.12.2009 auf Praktikabilität überprüft.

Köln, den 23. Juni 2006

Univ.-Prof. mult. Dr. W. Tokarski
Der Rektor
Deutsche Sporthochschule Köln